



Rat der
Europäischen Union

024583/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/06/18

Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0213 (COD)

9606/18
ADD 1

ECOFIN 552
UEM 225
REGIO 35
CADREFIN 62
CODEC 922

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 391 final ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Reformhilfeprogramms

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 391 final ANNEXES 1 to 3.

Anl.: COM(2018) 391 final ANNEXES 1 to 3



Brüssel, den 31.5.2018
COM(2018) 391 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Aufstellung des Reformhilfeprogramms**

{SEC(2018) 280 final} - {SWD(2018) 310 final} - {SWD(2018) 311 final}

ANHANG I

Berechnung des maximalen Finanzbeitrags je Mitgliedstaat

Dieser Anhang enthält die Methode zur Berechnung des dem einzelnen Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden maximalen Finanzbeitrags aus dem Instrument für finanzielle Hilfe gemäß Artikel 9 und des dem einzelnen Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden maximalen Finanzbeitrags aus der Finanzhilfekomponente des Konvergenzhilfeeinstruments gemäß Artikel 26.

Reformumsetzungsinstrument

Der maximale finanzielle Beitrag eines Mitgliedstaats aus dem Reformumsetzungsinstrument wird wie folgt bestimmt:

$$\alpha_i \times FS$$

Dabei ist

FS (finanzielle Hilfe) die verfügbare Gesamtmittelausstattung des Reformumsetzungsinstruments i. S. v. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, und der Zuteilungsschlüssel für dem Mitgliedstaat *i*, α_i wird wie folgt definiert:

$$\alpha_i = \frac{pop_i}{pop_{EU}}$$

pop_i ist die Gesamtbevölkerung in Land *i*,

pop_{EU} ist die Gesamtbevölkerung sämtlicher 27 EU-Mitgliedstaaten.

Die Anwendung dieser Formel führt im Ergebnis zu folgendem Anteil und Betrag des maximalen Finanzbeitrags aus dem Reformumsetzungsinstrument, der den einzelnen Mitgliedstaaten in jedem einzelnen Abschnitt und Aufruf des in Artikel 10 beschriebenen Zuweisungsverfahrens zur Verfügung stünde:

	Anteil in % der Gesamt- dotation	Mio. EUR
BE	2,55	281
BG	1,58	174
CZ	2,37	261
DK	1,30	143
DE	18,58	2 044
EE	0,29	32
IE	1,07	118
EL	2,38	262
ES	10,42	1 146
FR	15,09	1 660
HR	0,92	101
IT	13,53	1 489
CY	0,19	21
LV	0,43	47
LT	0,62	68
LU	0,14	15
HU	2,18	240
MT	0,10	11
NL	3,85	423
AT	1,98	218
PL	8,59	945
PT	2,30	253
RO	4,33	477
SI	0,46	51
SK	1,22	134
FI	1,24	136
SE	2,28	251
Gesamt	100,00	11 000

Finanzhilfekomponente der Konvergenzfasilität

Der maximale finanzielle Beitrag aus der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfasilität gemäß Artikel 26 bestimmt sich durch den Anteil des Zuweisungsschlüssels jedes künftigen Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gemäß dem Reformumsetzungsinstrument an der Summe der Zuweisungsschlüssel sämtlicher künftiger Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß dem Reformumsetzungsinstrument:

Der maximale finanzielle Beitrag aus der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfasilität für den Mitgliedstaat i ist:

$$\beta_i \times CF$$

Dabei ist CF (die Finanzhilfekomponente der Konvergenzfasilität) die verfügbare Gesamtmittelausstattung der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfasilität i. S. v. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i;

und

$$\beta_i = \frac{\alpha_i}{\alpha_{BG} + \alpha_{CZ} + \alpha_{HR} + \alpha_{HU} + \alpha_{PL} + \alpha_{RO} + \alpha_{SE}}$$

Das führt im Ergebnis zu folgenden Anteilen und Beträgen des maximalen Finanzbeitrags aus der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfasilität:

	Anteil in % der Gesamtdotation	Mio. EUR
BG	7,09	71
CZ	10,66	107
HR	4,13	41
HU	9,80	98
PL	38,59	386
RO	19,47	195
SE	10,26	103
Gesamt	100,00	1 000

Appendix: anteilige Anpassung des Finanzbeitrags (Artikel 10 Absatz 5)

In diesem Appendix wird die Methode zur Berechnung des den Mitgliedstaaten zugewiesenen Finanzbeitrags beschrieben, wenn die verbleibende Gesamtmittelausstattung, die für einen nach Ablauf der ersten zwanzig Monate organisierten Aufruf verfügbar ist, nicht ausreicht, um die Finanzbeiträge an die Mitgliedstaaten zu decken, die auf einen Aufruf (auf der Grundlage des Reformumsetzungsinstruments oder der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfazilität) hin einen Vorschlag vorgelegt haben.

In diesem Fall wird der dem Mitgliedstaat i zuzuweisende Finanzbeitrag wie folgt berechnet:

$$FC_i \times \gamma$$

wobei FC_i die finanzielle Zuweisung an den Mitgliedstaat i ist, die auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 12 Absatz 2 festgesetzt wurde und wie folgt definiert ist:

$$FC_i = (\alpha_i \times FS), \text{ oder } \frac{\alpha_i \times FS}{2}, \text{ oder } (\beta_i \times CF), \text{ oder } \frac{\beta_i \times CF}{2}$$

und γ ist der Anpassungsfaktor, definiert als:

$$\gamma = \frac{\text{Restbetrag}}{\sum_i FC_i}$$

wobei i für den Mitgliedstaat steht, der auf den Aufruf hin einen Vorschlag vorlegt.

Der Finanzbeitrag FC_i entspricht:

- $(\alpha_i \times FS)$, falls der von dem Mitgliedstaat im Rahmen des Reformumsetzungsinstruments eingereichte Reformvorschlag als voll und ganz den Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 7 entsprechend bewertet wurde und somit Anspruch auf den maximalen Finanzbeitrag besteht;
- $\frac{\alpha_i \times FS}{2}$, falls der von dem Mitgliedstaat im Rahmen des Reformumsetzungsinstruments eingereichte Reformvorschlag als in zufriedenstellender Weise den Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 7 entsprechend bewertet wurde und somit Anspruch auf die Hälfte des maximalen Finanzbeitrags besteht;
- $(\beta_i \times CF)$, falls der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfazilität eingereichte Reformvorschlag als voll und ganz den Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 7 und Artikel 27 Absatz 3 entsprechend bewertet wurde und somit Anspruch auf den maximalen Finanzbeitrag besteht; oder
- $\frac{\beta_i \times CF}{2}$, falls der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfazilität eingereichte Reformvorschlag als in zufriedenstellender Weise den Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 7 und Artikel 27 Absatz 3 entsprechend bewertet wurde und somit Anspruch auf die Hälfte des maximalen Finanzbeitrags besteht.

ANHANG II

Bewertungsleitlinien

1. Geltungsbereich

Diese Bewertungsleitlinien sollen in Verbindung mit dieser Verordnung die Grundlage bilden, auf der die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge für Reformzusagen einer transparenten und ausgewogenen Bewertung unterzieht und den Finanzbeitrag in Übereinstimmung mit den Zielen und den übrigen in dieser Verordnung niedergelegten einschlägigen Anforderungen in Bezug auf die Durchführung des Reformumsetzungsinstrument und der Finanzhilfekomponente der Konvergenzfazilität festsetzt. Diese Leitlinien bilden insbesondere die Grundlage für die Anwendung der Bewertungskriterien und die Festsetzung des Finanzbeitrags gemäß Artikel 11 Absatz 7 und 12 Absatz 2 sowie gemäß Artikel 28.

Diese Leitlinien gelten folglich weder für das Instrument für technische Unterstützung noch für die Komponente für technische Unterstützung der Konvergenzfazilität und somit insbesondere nicht für die Bewertung von Anträgen auf technische Unterstützung i. S. d. Artikel 19 und 31.

Zweck dieser Bewertungsleitlinien ist es,

- a) weitergehende Orientierungshilfen für die Bewertung von Vorschlägen der Mitgliedstaaten für Reformzusagen zu geben;
- b) nähere Erläuterungen zu den Bewertungskriterien und ein Einstufungssystem vorzugeben, mit dem ein ausgewogenes und transparentes Verfahren gewährleistet werden soll; und
- c) den Zusammenhang der von der Kommission auf der Grundlage der Bewertungskriterien vorzunehmenden Bewertung und der Festsetzung des Finanzbeitrags, der im Kommissionsbeschluss über die ausgewählten Reformzusagen aufzuführen ist, zu definieren.

Diese Leitlinien sollen der Kommission die Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Reformzusagen erleichtern und gewährleisten, dass das Reformumsetzungsinstrument und die Finanzhilfekomponente der Konvergenzfazilität unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes finanzielle Anreize zur Durchführung von sachdienlichen Reformen mit hohem Mehrwert setzen.

2. Verfahren

Gemäß Artikel 11 legt ein Mitgliedstaat, der eine Finanzhilfe aus dem Reformumsetzungsinstrument erhalten möchte, der Kommission einen Vorschlag über Reformzusagen vor. Der Vorschlag ist hinreichend zu begründen und zu belegen und muss sämtliche in Artikel 11 Absatz 3 genannten Angaben enthalten. Um die Ausarbeitung hochwertiger Reformvorschläge zu erleichtern, kann die Kommission eine gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten organisieren, damit der betreffende Mitgliedstaat vor Einreichung seines Vorschlags von der Erfahrung anderer Mitgliedstaaten profitiert.

Die Kommission führt das Bewertungsverfahren in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat durch. Sie kann einschlägige Anmerkungen machen oder zusätzliche Informationen anfordern. Der betreffende Mitgliedstaat legt die angeforderten zusätzlichen Informationen vor und kann seinen Vorschlag bei Bedarf vor der förmlichen

Einreichung überarbeiten. Die Kommission berücksichtigt die Begründung und die Angaben des betreffenden Mitgliedstaats sowie andere sachdienliche Informationen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 führt die Kommission die Bewertung durch und erlässt einen Beschluss in Form eines Durchführungsrechtsakts binnen vier Monaten nach der förmlichen Einreichung des Vorschlags für Reformzusagen durch den betreffenden Mitgliedstaat.

Bei der Bewertung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Vorschläge für Reformzusagen kann die Kommission von Sachverständigen unterstützt werden.

Unabhängig von der von der Kommission durchzuführenden Bewertung kann der vom Rat mit Beschluss 2000/604/EC¹ eingesetzte Ausschuss für Wirtschaftspolitik ebenfalls eine Stellungnahme zu den von Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschlägen für Reformzusagen abgeben.

Im Kommissionsbeschluss werden die Reformzusagen aufgeführt, die von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind, einschließlich der Etappenziele und Zielwerte. Ferner ist dort anzugeben, binnen welcher Frist die Reformen durchzuführen sind; diese Frist darf längstens drei Jahre ab Erlass des Beschlusses betragen. Der Beschluss enthält zudem ausführliche inhaltliche und zeitliche Vorgaben in Bezug auf die Berichterstattung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen des Europäischen Semesters, die Indikatoren für die Einhaltung der Etappenziele und Zielwerte und die Form des Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten. Schließlich bestimmt die Kommission in dem Beschluss im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 den für die ausgewählten Reformzusagen zuzuweisenden Finanzbeitrag.

3. Bewertungskriterien

Gemäß Artikel 11 Absatz 7 bewertet die Kommission Art und Bedeutung des Vorschlags für Reformzusagen und berücksichtigt hierbei folgende Kriterien:

- a) den Umstand, ob die Reformzusagen
 - (1) geeignet sind, die Herausforderungen wirksam zu bewältigen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, insbesondere
 - in den länderspezifischen Empfehlungen und anderen einschlägigen, offiziell von der Kommission angenommenen Dokumenten des Europäischen Semesters; oder
 - gegebenenfalls im Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht;
 - (2) ein umfassendes Reformpaket darstellen;
 - (3) geeignet sind, um Leistung und Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats zu stärken;
 - (4) durch ihre Durchführung voraussichtlich dauerhafte Wirkung entfalten werden, gegebenenfalls durch den Ausbau der institutionellen und administrativen Kapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats;

und

¹ Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über die Zusammensetzung und die Satzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (2000/604/EG) (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 28-31).

- b) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen internen Vorkehrungen geeignet sind, eine wirksame Umsetzung der Reformzusagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren einschließlich der Einhaltung der Etappenziele und Zielwerte und der einschlägigen Indikatoren zu gewährleisten.

Das Bewertungsverfahren der Kommission mündet in eine Einstufung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge für Reformzusagen in Bezug auf jedes in Artikel 11 Absatz 7 genannte Kriterium mit dem Ziel, Art und Bedeutung der Vorschläge auf der Grundlage des Reformumsetzungsinstruments zu bewerten und die finanzielle Zuweisung nach Artikel 12 Absatz 2 festzusetzen.

Aus Gründen der Einfachheit und Effizienz erfolgt die Einstufung bei jedem Kriterium in die Kategorien A bis C:

3.1 Die Reformzusagen sind zur Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters identifizierten Herausforderungen geeignet

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums berücksichtigt die Kommission folgende Punkte:

Kriteriumsinhalte

– der Vorschlag für Reformzusagen bezweckt die Bewältigung von Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen identifiziert wurden;

oder

– der Vorschlag für Reformzusagen bezweckt die Bewältigung von Herausforderungen, die in anderen einschlägigen, offiziell von der Kommission angenommenen Dokumenten des Europäischen Semesters identifiziert wurden;

oder

– der Vorschlag für Reformzusagen bezweckt die Bewältigung von Herausforderungen, die im Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht identifiziert wurden;

und

– die im Vorschlag für Reformzusagen vorgesehenen Reformen sind geeignet die ermittelten Herausforderungen wirksam zu bewältigen, so dass letztere nach Vollendung der vorgeschlagenen Reform(en) im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester als gemeistert gelten können.

Einstufung

A – in erheblichem Ausmaß und mit hoher Wirksamkeit

B – in mittlerem Ausmaß und mit mittlerer Wirksamkeit

C – in geringem Ausmaß und mit geringer Wirksamkeit

3.2 Die Reformzusagen stellen ein umfassendes Reformpaket dar

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums berücksichtigt die Kommission folgende Punkte:

Kriteriumsinhalte

– der Vorschlag für Reformzusagen bezweckt die Bewältigung einer breiten Palette miteinander zusammenhängender Herausforderungen (Deckungsgrad);

und

– der Vorschlag für Reformzusagen bezweckt die Bewältigung von für die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats entscheidenden Herausforderungen (Relevanz).

Einstufung

A - Hoher Deckungsgrad und hohe Relevanz: die vorgeschlagenen Reformen bezwecken die Bewältigung mehrerer Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder im Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht identifiziert wurden;

B - Mittlerer Deckungsgrad und mittlere Relevanz: die vorgeschlagenen Reformzusagen bezwecken die Bewältigung mehrerer Herausforderungen, die in anderen einschlägigen, offiziell von der Kommission angenommenen Dokumenten des Europäischen Semesters aufgeführt wurden;

C - Geringer Deckungsgrad und geringe Relevanz: keine der obengenannten Aussagen trifft zu.

3.3 Die Reformzusagen sind geeignet, die Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats zu stärken

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums berücksichtigt die Kommission folgende Punkte:

Kriteriumsinhalte

– der Vorschlag für Reformzusagen bezweckt eine strukturelle Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats;

und

– Ziel des Vorschlags für Reformzusagen ist es, die Anfälligkeit der Wirtschaft des Mitgliedstaats gegenüber Schocks zu senken;

oder

– Ziel des Vorschlags für Reformzusagen ist es, die Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlichen und/oder sozialen Strukturen des Mitgliedstaats gegenüber Schocks zu erhöhen.

Einstufung

A – Große Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit sind zu erwarten.

B – Mittlere Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit sind zu erwarten.

C – Geringe Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit sind zu erwarten.

3.4 Die Durchführung der Reformen dürfte eine dauerhafte Wirkung u. a. durch den Ausbau der institutionellen und administrativen Kapazitäten entfalten

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums berücksichtigt die Kommission folgende Punkte:

Kriteriumsinhalte

- die Durchführung der vorgeschlagenen Reformen dürfte strukturelle Veränderungen in der Verwaltung oder einschlägigen Institutionen verursachen;

oder

- die Durchführung der vorgeschlagenen Reformen dürfte strukturelle Veränderungen in der einschlägigen Politik bewirken;

und

– der Ausbau der Verwaltungskapazität kann eine dauerhafte Wirkung gewährleisten.

Einstufung

A – in hohem Maße

B – in gewissem Maße

C – in geringem Maße

3.5 Die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen internen Vorkehrungen sind geeignet, eine wirksame Umsetzung der Reformzusagen über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren hinweg einschließlich der Einhaltung der Etappenziele und Zielwerte und der einschlägigen Indikatoren zu gewährleisten

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums berücksichtigt die Kommission folgende Punkte:

Kriteriumsinhalte

– eine Stelle wird innerhalb des Mitgliedstaats mit folgenden Aufgaben betraut: i) die Durchführung der zugesagten Reformen, ii) die Kontrolle der Fortschritte in Richtung auf die Etappenziele und Zielwerte, und iii) die Berichterstattung;

und

– die vorgeschlagenen Zwischen- und Endziele sind klar und realistisch und die vorgeschlagenen Indikatoren sind sachdienlich, akzeptabel und solide;

und

– die von dem Mitgliedstaat zur Organisation der Durchführung der Reformen vorgeschlagenen internen Vorkehrungen (einschließlich einer ausreichenden personellen Vorsorge) sind insgesamt glaubwürdig.

Einstufung

A – angemessene interne Vorkehrungen für eine wirksame Umsetzung

B – Mindestmaß an internen Vorkehrungen für eine wirksame Umsetzung

C – unzureichende interne Vorkehrungen für eine wirksame Umsetzung

4. Festsetzung des Finanzbeitrags aus dem Reformumsetzungsinstrument

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 setzt die Kommission den Finanzbeitrag unter Berücksichtigung der gemäß den Kriterien nach Artikel 11 Absatz 7 bewerteten Art und Bedeutung der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Reformen fest. Zu diesem Zweck wendet sie folgende Kriterien an:

- a) Wenn der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte Vorschlag für Reformzusagen voll und ganz den Kriterien nach Artikel 11 Absatz 7 entspricht, sind die Reformzusagen als „von hoher Bedeutung“ zu betrachten, und dem betreffenden Mitgliedstaat wird der maximale Finanzbeitrag i. S. v. Artikel 9 in voller Höhe zugewiesen.
- b) Wenn der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte Vorschlag für Reformzusagen in zufriedenstellender Weise den Kriterien nach Artikel 11 Absatz 7 entspricht, sind die Reformzusagen als „erheblich“ zu betrachten, und dem betreffenden Mitgliedstaat wird der maximale Finanzbeitrag i. S. v. Artikel 9 zur Hälfte zugewiesen.
- c) Wenn der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte Vorschlag für Reformzusagen nicht in zufriedenstellender Weise den Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 7 entspricht, wird dem betreffenden Mitgliedstaat kein Finanzbeitrag zugewiesen.

Gestützt auf das Bewertungsverfahren und unter Berücksichtigung der Einstufungen weist die Kommission den Mitgliedstaaten den Finanzbeitrag auf folgende Weise zu:

Reformzusagen von hoher Bedeutung (der Vorschlag entspricht voll und ganz den Bewertungskriterien)

Hat der Vorschlag bei der Einstufung insgesamt

– bei sämtlichen Kriterien ein „A“ oder

– mehr Einstufungen in „A“ als in „B“ und keine in „C“ erzielt,

wird dem Reformvorschlag der maximale Finanzbeitrag zugewiesen.

Reformzusagen von erheblicher Bedeutung (der Vorschlag entspricht in zufriedenstellender Weise den Bewertungskriterien)

Hat der Vorschlag bei der Einstufung insgesamt

- mehr Einstufungen in „B“ als in „A“ und keine in „C“ oder
- bei sämtlichen Kriterien ein „B“ erzielt,

wird dem Reformvorschlag der maximale Finanzbeitrag zur Hälfte zugewiesen.

Unzureichende Reformzusagen (der Vorschlag entspricht nicht in zufriedenstellender Weise den Bewertungskriterien)

Hat der Vorschlag bei der Einstufung insgesamt

- mindestens ein „C“ erzielt,

wird dem Reformvorschlag kein Finanzbeitrag zugewiesen.

5. Zusätzliches im Rahmen der Konvergenzfazilität anzuwendendes Kriterium

Zusätzlich zu den Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 7, unter denen die Bewertung der erwarteten Auswirkungen auf die Widerstandsfähigkeit für die Vorbereitung der Mitgliedschaft im Euro-Währungsgebiet von besonderer Bedeutung ist, bewertet die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 3 auch die Bedeutung der vorgeschlagenen Reformzusagen für die Vorbereitung auf die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet.

5.1 Bedeutung der Reformzusagen für die Vorbereitung auf die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet

Bei der Bewertung auf der Grundlage dieses Kriteriums berücksichtigt die Kommission folgende Punkte:

Kriteriumsinhalte

- der Vorschlag für Reformzusagen steht mit dem Fahrplan des Mitgliedstaats für die Vorbereitung auf die Mitgliedschaft im Euro-Währungsgebiet in Einklang;

und

- der Vorschlag für Reformzusagen ist geeignet, zur erfolgreichen Umsetzung des Fahrplans des Mitgliedstaats für die Vorbereitung auf die Mitgliedschaft im Euro-Währungsgebiet beizutragen.

Einstufung

A – große Bedeutung und voraussichtlich erheblicher Beitrag

B – mittlere Bedeutung und voraussichtlich moderater Beitrag

C – geringe Bedeutung und voraussichtlich begrenzter Beitrag

5.2 Festsetzung des Finanzbeitrags aus der Konvergenzfazilität

Der Finanzbeitrag aus der Konvergenzfazilität wird im Einklang mit Artikel 26 und 28 nach denselben Kriterien wie den in Artikel 12 Absatz 2 aufgeführten festgelegt und stellt einen separaten, zusätzlichen Beitrag dar, der dem betreffenden Mitgliedstaat als Gegenleistung für die Durchführung zusätzlicher Reformen gewährt wird, die für die Vorbereitung auf die Mitgliedschaft im Euro-Währungsgebiet von Bedeutung sind.

Gestützt auf das Bewertungsverfahren und unter Berücksichtigung der Einstufungen weist die Kommission den Mitgliedstaaten den Finanzbeitrag auf folgende Weise zu:

Große Bedeutung für die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet

Hat der Vorschlag bei der Einstufung nach sämtlichen Kriterien insgesamt

- bei sämtlichen Kriterien ein „A“ oder
- mehr Einstufungen in „A“ als in „B“ und keine in „C“ erzielt,

und

wurde der Vorschlag sowohl bei dem Kriterium „Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit“ gemäß Punkt 3.3 als auch bei dem Kriterium „Bedeutung für die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet“ gemäß Punkt 5.1 mit „A“ bewertet,

wird dem Reformvorschlag der maximale Finanzbeitrag zugewiesen.

Mittlere Bedeutung für die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet

Hat der Vorschlag bei der Einstufung nach sämtlichen Kriterien insgesamt

- mehr Einstufungen in „B“ als in „A“ und keine in „C“ erzielt

und

wurde der Vorschlag bei dem Kriterium „Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit“ gemäß Punkt 3.3 mit „A“ und bei dem Kriterium „Bedeutung für die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet“ gemäß Punkt 5.1 mit „B“ bewertet,

wird dem Reformvorschlag der maximale Finanzbeitrag zur Hälfte zugewiesen.

Geringe Bedeutung für die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet

Wurde der Vorschlag bei dem Kriterium „Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit“ gemäß Punkt 3.3 mit „B“ oder „C“ bewertet,

wird ihm kein Finanzbeitrag zugewiesen.

ANHANG III

Indikatoren

Die Erreichung der in Artikel 4 und 5 genannten Ziele wird anhand der nachstehenden Indikatoren – aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Interventionsbereich – bewertet.

Die Indikatoren werden entsprechend verfügbarer einschlägiger Daten und Informationen einschließlich quantitativer und/oder qualitativer Daten angewandt.

Reformumsetzungsinstrument

- **Bilanzindikatoren:**
 - a) Anzahl der eingegangenen Reformzusagen;
 - b) gesamter dem Reformvorschlag zugewiesener Finanzbeitrag;
- **Ergebnisindikatoren:**
 - c) Anzahl der erfüllten Reformzusagen;

Instrument für technische Unterstützung

- **Bilanzindikatoren:**
 - d) Anzahl der vereinbarten Zusammenarbeits- und Unterstützungspläne;
 - e) Anzahl der durchgeführten Maßnahmen zur technischen Unterstützung;
 - f) im Zuge der Maßnahmen zur technischen Unterstützung ausgearbeitete Aktionspläne, Fahrpläne, Leitlinien, Handbücher und Empfehlungen;
- **Ergebnisindikatoren:**
 - g) Ergebnisse der Maßnahmen zur technischen Unterstützung wie die Annahme einer Strategie, Erlass eines neuen Gesetzes/Rechtsakts oder Änderung eines bestehenden, Annahme von (neuen) Verfahren und Maßnahmen zur Förderung der Durchführung von Reformen;

Konvergenzfazilität

- in Bezug auf die Finanzhilfekomponente dieselben Indikatoren wie unter Buchstaben a bis c;
- in Bezug auf die Komponente für die technische Unterstützung dieselben Indikatoren wie unter Buchstaben d bis g.

Indikatoren betreffend die Auswirkungen des Programms

- Die in den Reformzusagen festgelegten Ziele, die u. a. dank der finanziellen Hilfe aus den Programminstrumenten erreicht wurden;
- die in den Zusammenarbeits- und Unterstützungsplänen festgelegten Ziele, die u. a. dank der technischen Unterstützung aus den Programminstrumenten erreicht wurden.

Die Kommission führt die Ex-post-Evaluierung gemäß Artikel 36 auch zu dem Zweck durch, die Zusammenhänge zwischen der (finanziellen und technischen) Unterstützung durch das Programm und der Durchführung von Strukturreformen in dem betreffenden Mitgliedstaat zu ermitteln, damit Verbesserungen in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität, Wachstum, Beschäftigung und Zusammenhalt erzielt werden können.